Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Für die Taubstummen- und Blindenanstalt

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

3. Die Gemeinde muß sich ferner verbindlich machen, alle andern Bedürfnisse der Anstalt, soweit deren eigene Einnahmen nicht zureichen, zu decken, also namentlich die Ausgaben für etwaige Nebenlehrer, für Lehrmittel, für die Schulräume, Heizung, Beleuchtung und Bedienung.

Nach den Voranschlägen für 1872 betrugen bei sämmtlichen Anstalten unter Zugrundlegung des Effektivetats der Besoldungen nach dem Stand vom 1. Januar 1872:

I. Die laufenden Ausgaben		68,566 fl.
darunter befinden sich		
für Anstaltslehrer		41,336 „
für Nebenlehrer		6,177 „
für Lehrmittel		2,577 „
für Lokal, Heizung u. s. w.		9,075 „
II. Die laufenden Einnahmen		70,130 „
darunter befinden sich		
Erträgnisse des Anstaltsvermögens		7,529 „
Beiträge aus Stiftungen		5,051 „
Schulgeld		3,936 „
Zuschüsse der Gemeinden		24,162 „
Beiträge des Staates		
a) ständige	13,682 fl.	
b) unständige	6,785 „	20,467 „

Am 1. Januar 1872 bezogen die 29 Hauptlehrer zusammen 33,050 fl., einer also durchschnittlich 1140 fl. Sieben derselben waren mit Staatsdienereigenschaft angestellt und bezogen zusammen 10,720 fl., einer also durchschnittlich 1457 fl.

Die im Staatsbudget zu Beiträgen für die Gewerbschule zur Verfügung gestellte Summe betrug für die Jahre 1870 und 1871 je 22,000 fl. und wurde 1872 und 1873 auf je 26,000 fl. erhöht. Sobald die bereits erwähnte finanzielle Organisation sämmtlicher Schulen vollendet ist, werden hinlänglich Mittel bereit stehen, um die Gewerblehrer wesentlich besser als bisher zu honoriren.

D. Der Aufwand für die Taubstummen- und die Blindenanstalt.

Beide Anstalten schöpfen ihre Einnahmen aus den Erträgnissen des Anstaltsvermögens und der für diese Zwecke gewidmeten Stiftungen, aus einem Staatszuschuß, welcher in dem Staatsbudget mit 23,850 fl. vorgesehen ist, und aus den Beiträgen, welche für die Verpflegung der Zöglinge von diesen oder von ihren ernährungspflichtigen Verwandten oder von den unterstützungspflichtigen Gemeinden zu entrichten sind. Diese Verpflegungsbeiträge, welche für jeden Zögling unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten von dem Oberschulrath festgesetzt werden, schwanken zwischen 15 fl. und 140 fl. jährlich.

Die Anstalten übernehmen dagegen die Beherbergung, Bekleidung, Verpflegung und den Unterricht der Zöglinge und unterstützen letztere auch nach ihrer Entlassung mittelst Bezahlung von Lehrgeldern oder Beihilfe im Gewerbbetrieb.

Nach den Rechnungen vom Jahr 1871 haben sich Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand beider Anstalten in folgender Weise gestaltet:

Rechnungsjahr 1871	Taubstummenanstalt Meersburg		Blindenanstalt Ilvesheim	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Laufende Einnahmen.				
1. Vermögensertrag	316	8	215	—
2. Stiftungsbeiträge zu Freiplätzen und Unterstützungen (Lehrgelder) für Zöglinge	463	49	381	32
3. Staatsbeitrag	13,750	—	8100	—
4. Unterhaltungskostenbeiträge der Zöglinge	6359	11	2237	13
5. Sonstige Einnahmen	145	57	36	17
Summe	21,035	5	10,970	2
II. Laufende Ausgaben.				
1. Lasten und Verwaltungskosten	512	4	575	15
2. Baarbezug des Lehrpersonals	5401	40	2190	—
3. Baarbezug des Dienstpersonals	426	10	425	31
4. Pensionen	100	—	56	48
5. Für das Anstaltsgebäude	890	36	462	53
6. Für Unterrichtsmittel und Schulgeräthe	425	16	190	26
7. Für Verköstigung	7746	42	3775	20
8. Für Kleidung der Zöglinge	1893	27	853	19
9. Für Heizung und Beleuchtung	1377	11	441	16
10. Für die Hauseinrichtung	580	20	386	23
11. Für Heilungskosten (bei der Blindenanstalt sind 343 fl. 45 kr. ärztliche Deserviten aus früheren Jahren inbegriffen)	102	55	587	27
12. Unterstützung entlassener Zöglinge (Lehrgelder)	22	—	46	9
13. Sonstige Ausgaben	588	38	348	50
Summe	20,066	59	10,339	37
III. Vermögensstand zu Ende 1871.				
1. Gebäulichkeiten im Brandversicherungs-Anschlag zu	54,550	—	47,450	—
2. Grundstücke im Steuer-Anschlag zu	—	—	2460	—
3. Aktivkapitalien	3014	21	3500	—
4. Einnahmsreste	68	42	1642	52
5. Kassenvorrath	2116	30	988	11
6. Fahrnisse im Inventar-Anschlag zu	13,282	15	11,141	8
Zusammen	73,031	48	67,182	11
Hievon ab die Ausgabsreste mit	144	2	7	17
Bleibt reines Vermögen	72,887	46	67,174	54

Die Verköstigungssumme, in welcher übrigens der bei der Blindenanstalt nicht unerhebliche Werth der mitverbrauchten Erzeugnisse des Anstaltsgartens nicht einbegriffen ist, auf sämmtliche Kosttheilnehmer nach der Dauer ihrer Betheiligung ausgeschlagen, ergeben sich im Ganzen

a) bei der Taubstummenanstalt 36,215 Tagesportionen und kommen auf einen Theilnehmer 12,83 kr. für den Tag,

b) bei der Blindenanstalt 15,573 Tagesportionen und kommen auf einen Theilnehmer 14,54 kr. für den Tag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anhang:

Beiträge der Staatskasse zu Lehrer-Pensionen und Wittwen- und Waisen-Benefizien nach dem Stand vom 31. Dezember 1872.

Nr. **31.**

	Anzahl	Beträge fl.	Beträge kr.
I. Pensionen.			
A. Für ehemalige Lehrer an Gymnasien ꝛc. ꝛc. und zwar:			
a. Staatsdiener	11	16,956	51
b. Real- und Volksschulhauptlehrer	10	5959	30
B. Für ehemalige Lehrer an Realgymnasien und höheren Bürgerschulen:			
a. Staatsdiener	6	5947	—
b. Reallehrer und Hauptlehrer	8	5206	30
C. Für ehemalige Gewerblehrer:			
a. Staatsdiener	—	—	—
b. Real- und Hauptlehrer	3	1424	—
D. Für ehemalige Seminarlehrer:			
a. Staatsdiener	2	3140	—
b. Real- und Hauptlehrer	1	880	—
	41	39,513	51
II. Zuschüsse zu Wittwen- und Waisen-Benefizien.			
A. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Gymnasien u. s. w., welche immatrikulirt waren:			
a. zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	26	4022	39
b. zur Schullehrer-Wittwenkasse	1	60	—
B. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Realgymnasien u. s. w.:			
a. Ergänzung zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	4	474	12
b. Ergänzung zur Schullehrer-Wittwenkasse	3	160	—
C. Für Relikten ehemaliger Gewerblehrer, und zwar:			
a. ehemaliger Staatsdiener	1	127	3
b. ehemaliger Reallehrer	1	90	—
D. Für Relikten ehemaliger Lehrer an der Taubstummen- und Blindenanstalt	2	297	—
	38	5230	54

E. Der Aufwand für die Volksschulen.

I. Für die Volksschullehrer.

a. Ständige Gehalte.

Das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen ist theils ein ständiges, theils ein unständiges und zufälliges.

Das ständige Einkommen eines Hauptlehrers besteht aus einem festen Gehalt, unter Umständen mit Gehaltszuschlag, aus der Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung und aus dem Schulgeld. Diese Einkommenstheile sind je nach der Klasse, in welche die Schule gesetzt ist, verschieden; die Klasseneintheilung richtet sich im Allgemeinen nach der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.